

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Bürgermeister der Stadt Schleswig  
→ Fachbereich Bau  
Sachgebiet Stadtplanung  
Gallberg 3 und 4  
24837 Schleswig  
d.d. Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 05.02.2020  
Mein Zeichen: IV 625 – 504 – F25Ä / B103  
Meine Nachricht vom:

Jörn Uhl  
Joern.Uhl@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1849  
Telefax: +49-431-988-6-141849

22.04.2020

**nachrichtlich:**

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg  
→ Sachgebiet Regionalentwicklung  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
→ Abteilung Naturschutz und Forstwirtschaft

( V 537 )

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungs-gesetzes vom 20. Mai 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 98);**

**• 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
• Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Auf der Freiheit – Westteil“  
der Stadt Schleswig**

- 1. Ihre E-Mail vom 05.02.2020 (Information über die Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)**
- 2. Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 12.03.2020**

Die Stadt Schleswig plant die 25. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Auf der Freiheit – Westteil“ für das im Osten des Stadtgebietes zwischen der Fjordallee, der ehemaligen Kreisbahntrasse, dem Veranstaltungszentrum ‚Heimat‘ und der Schlei gelegene, ca. 10,8 ha umfassende Teilgebiet der ehemaligen Kasernenanlage ‚Auf der Freiheit‘.

Wesentliche Planungsinhalte und -ziele sind:

- ca. 3,72 ha Wohnbauflächen / Allgemeine Wohngebiete für die Errichtung von ca. 345 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau;

- im Westen des Plangebietes ca. 1,57 ha Gemischte Bauflächen / Urbane Gebiete für einen Mix aus allgemeinem und sozialgebundenem Wohnraum, Gewerbebetrieben und sozialen bzw. gesundheitlichen Einrichtungen (vorgesehen sind insbesondere ca. 50 Schülerwohnungen bzw. Microappartements, ein Boardinghouse, ein Hotel mit ca. 50 Doppelzimmern, eine Kindertagesstätte, Einrichtungen der Tagespflege mit Praxen und / oder Physiotherapie, ca. 65 Wohnungen, Büroflächen, kleinteilige Gastronomie, eine Nahversorgungseinrichtung mit maximal 300 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche);
- von den im Plangebiet insgesamt vorgesehenen rund 400 Wohnungen sollen mindestens 10 % mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können;
- ca. 0,22 ha Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Bezeichnung SO 1.1 und der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ im Südwesten des Plangebietes;
- insgesamt ca. 2,35 ha Sonstige Sondergebiete, davon
  - SO 2.1 „Ferienwohnungen“ für die Errichtung von dreigeschossigen Gebäuden mit insgesamt ca. 35 Ferienwohnungen für die touristisch-gewerbliche (?) Vermietung,
  - SO 2.2 „Kranhafen“ für die Errichtung eines Kranhafens als Umschlagplatz für Sportboote nebst verschiedenen Serviceeinrichtungen im Südwesten des Plangebietes,
  - landseitige Flächen zuzüglich ca. 0,48 ha Wasserfläche (ehemaliger Pionierhafen) als SO 2.3 „Wohnen auf dem Wasser“ für die Errichtung von bis zu 14 schwimmenden Häusern, die ausschließlich als Ferienwohnungen genutzt werden sollen, und für Steganlagen mit bis zu 30 Boots Liegeplätzen für Sportboote,
  - SO 2.4 „Hafen und Gewerbe“ für die Unterbringung des Hafenmeisters, sanitärer Anlagen, Verwaltungsräumen, einer Gastronomie, nicht störender Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Räumen für freie Berufe sowie ausnahmsweise Einzelhandelsbetriebe mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 m<sup>2</sup>,
  - SO 2.5 „Altenwohn- und Pflegeheim“ für ein Seniorenresidenz-Pflegezentrum mit ca. 125 Betten und etwa 50 Wohneinheiten für Service- bzw. betreutes Wohnen im Nordosten des Plangebietes.
- Insgesamt ca. 1,1 ha Verkehrsflächen / Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie rund 1,4 ha Grünflächen (privat und öffentlich).

Zu diesem Planungsvorhaben der Stadt Schleswig nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP**; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2018**; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; *Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V**; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

Gemäß § 4 Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 05.09.2019 (*GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 348*) ist die Stadt Schleswig als Mittelzentrum eingestuft. Damit zählt Schleswig zu den auch für die hier vorgesehenen differenzierten und speziellen Entwicklungen besonders geeigneten Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (vgl. Ziffer 2.2 LEP, Ziffer 3.1 LEP-Entwurf 2018 und Ziffer 6.1 Abs. 2 RPI V).

Mit dem hier verfolgten Planungsansatz trägt die Stadt Schleswig im Grundsatz ihren zentralörtlichen Funktionen Rechnung. Außerdem wird mit der vorliegenden Planung die

Grundlage für die Fortsetzung des Konversionsprojekts „Auf der Freiheit“ geschaffen. Aus raumordnerischer Sicht wird die Planung daher prinzipiell begrüßt.

Vor diesem Hintergrund bestätige ich zunächst, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das o.a. Planungsvorhaben der Stadt Schleswig bestehen. Insbesondere stehen den Entwürfen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 103 „Auf der Freiheit – Westteil“ Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen.

Dabei gehe ich allerdings davon aus, dass sich die Planung im Einklang mit der am 27.08.2018 geschlossenen „*Vereinbarung der Stadt Schleswig und der Umlandgemeinden über den Rahmen der Siedlungsentwicklung bis 2025 – Verteilung von Kontingenten für Wohneinheiten auf die Stadt und die Umlandgemeinden*“ befindet, mit der quasi eine Reaktivierung der 1996 und 2007 vereinbarten, vor einigen Jahren aber ausgelaufenen Stadt-Umland-Kooperation erfolgt ist. Aus hiesiger Sicht sollte die Begründung um Darlegungen zur Stadt-Umland-Kooperation im Allgemeinen und zum Verhältnis „aktuelle Planung v/s Kooperation“ im Besonderen ergänzt werden.

Im Hinblick auf die geplante Errichtung von Ferienwohnungen (sowohl in mehrgeschossigen Gebäuden als auch als „schwimmende Häuser“) mache ich auf Ziffer 3.7.3 Abs. 4 LEP aufmerksam. Danach dienen Ferienhäuser und -wohnungen überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur touristischen Nutzung. Die touristisch-gewerbliche Nutzung soll mittels Nutzungs- und Betreiberkonzepten gewährleistet werden; ein Dauerwohnen ist auszuschließen.

Aus den vorliegenden Planunterlagen wird noch nicht hinreichend deutlich, wie den vorstehend aufgezeigten Aspekten Rechnung getragen werden kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass hier eine Einzelveräußerung der Ferienwohneinheiten erfolgen sollte.

Des Weiteren gehe ich davon aus, dass die Planung sowohl mit der Unteren Naturschutzbehörde als auch – im Hinblick auf die vorgesehenen Festsetzungen zum Hochwasserschutz – mit dem LKN Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz abgestimmt wurde.

Abschließend weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 12.03.2020 hin mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Planverfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“** werden ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:

Der Umweltbericht ist entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu verfassen, da ein unvollständiger Umweltbericht grundsätzlich einen beachtlichen Verfahrensmangel darstellt. Lediglich ein in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht ist als Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich.

Den Umfang und die Detaillierungstiefe der Umweltprüfung muss die Gemeinde in dem in § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 BauGB beschriebenen Rahmen ausfüllen.

Mit der BauGB-Novelle 2017 wurde die Struktur des Umweltberichts an die Nr. 5 des

Anhangs IV der UVP-Änderungsrichtlinie angepasst (siehe Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB).

Die Struktur des Umweltberichts wurde teilweise nur marginal geändert, aber auch um Angaben, die sich auf konkrete Vorhaben bzw. Projekte beziehen, in beutendem Umfang erweitert. Insbesondere wurde der Teil 2 der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, erheblich erweitert.

Je konkreter die Vorhabenplanung bereits ausgestaltet ist, umso differenzierter hat der Umweltbericht die Betroffenheit der berührten Umweltbelange darzustellen bzw. umso höher ist der Rechtfertigungsaufwand, gewisse Teile keiner Untersuchung zu unterziehen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, dem Umweltbericht die komplette Anlage 1 im Sinne einer Checkliste zugrunde zu legen.

Freundliche Grüße

gez.  
Jörn Uhl

## Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1012	Details	
eingereicht am: 29.10.2020	Institution:	LLUR Nord Flensburg Immissionsschutz Holger Wiesner
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Regionaldezernat Nord – Technischer Umweltschutz –

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass von hier aus einigen Ansätzen des Schallgutachters nicht gefolgt wird. So werden für die notwendigen Winterdienste nur Lkw der Leistungsklasse < 105 kW angesetzt (P. 6.1.5, Winterdienst Stadtwerke). Sollte im Bereich der Stadtwerke andere Lkw (Leistungsklasse 105 kW) eingesetzt werden, können zukünftige Einschränkungen des Betriebes bei den Stadtwerken nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin werden vom Gutachter im Bereich der Bewertung von Sportanlagen nicht aktuelle Ansätze verwendet. Als Emissionsansätze sind die „Emissionskennwerte Sport und Freizeitanlagen“ der VDI 3770 anzusetzen. Es ist auch fraglich, ob der unter 6.2.6 angesetzte Zeitraum („Wir beziehen zunächst eine durchgehende Nutzung der Anlage in der Zeit von 15.00 bis 16.00 Uhr werktags“) realitätsnah ist. Dies bezieht sich auch auf die Ansätze für das „Bolzen auf dem Sportplatz“ (Wir berücksichtigen einen ständigen Spielbetrieb in der Zeit von 15.00 bis 16.00 Uhr).

Weiterhin sind die Ansätze hinsichtlich des Betriebes der Heimat fraglich. So wird angeführt, dass die Windverhältnisse vor Ort berücksichtigt worden. In den Gutachten sind keine Anhänge zu den meteorischen Verhältnissen enthalten. Somit ist der Cmet mit 0 anzusetzen, was möglicherweise zu weiteren Überschreitungen führen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Stadt Schleswig  
Der Bürgermeister  
z. Hd. Frau Graetsch  
Gallberg 3 und 4  
24837 Schleswig

01. Nov. 2020

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Fb Bau, FD Stadtentwicklung /  
Ihre Nachricht vom: 29.09.2020 /  
Mein Zeichen: fplan25-bplan103-Schleswig-SF /  
Meine Nachricht vom: /  
Anja Schlemm  
anja.schlemm@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-29  
Telefax: 04621 387-54

STADT SCHLESWIG			
Eingang	30. Okt. 2020	FB	
BM	FB I	FB II	FB III

Schleswig, den 28.10.2020

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 der Stadt Schleswig „Auf der Freiheit – Westteil“ - Gebiet zwischen Fjordallee und dem Veranstaltungszentrum Heimat sowie zwischen der ehemaligen Kreisbahntrasse und der Schlei**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Graetsch,

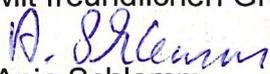
wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Anja Schlemm

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz  
Schleswig-Holstein | Hopfenstraße 1d | 24114 Kiel

Betriebsstätte Kiel

Stadt Schleswig  
Fachbereich Bau  
FD Stadtentwicklung  
Herrn Enders  
Gallberg 3 und 4  
24837 Schleswig

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 04.02.2020  
Mein Zeichen: 4017/5121.12-59/075-2020\_01  
Meine Nachricht vom: /

Dörte Peters  
[doerte.peters@lkn.landsh.de](mailto:doerte.peters@lkn.landsh.de)  
Telefon: 0431 7026 - 142  
Telefax: 0431 7026 - 111

Mathias Fiege  
[mathias.fiege@lkn.landsh.de](mailto:mathias.fiege@lkn.landsh.de)  
Telefon: 04841 667 - 250  
Telefax: 04841 667 - 115

13.03.2020

## **Bauleitplanung der Stadt Schleswig**

B-Plan Nr. 103 „Auf der Freiheit-Westteil“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
- Stellungnahme aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes

Sehr geehrter Herr Enders,

aufgrund technischer Probleme ist es mir leider nicht möglich die Stellungnahme über BOB-SH abzugeben.

Zum B-Plan Nr. 103 „Auf der Freiheit-Westteil“ der Stadt Schleswig nehme ich hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

Das neue Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich u.a. Änderungen in der Nummerierung der Paragraphen gegenüber der zuletzt gültigen Fassung (§ 77 alt → § 80 neu; §§ 78, 79 alt → § 81 neu; § 80 alt → § 82 neu).

### **Gemäß § 82 LWG bestehen Bauverbote.**

**Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG gibt es ein Bauverbot in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2). Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.**

...



Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes befindet sich teilweise im Hochwasserrisikogebiet.

Für diesen Bereich des B-Planes wird in der Hochwassergefahrenkarte ([www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de](http://www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de)) der maßgebliche Referenzwasserstand von NHN + 2,25 m (Küstenhochwasser, HW200) abgebildet. Eine entsprechende Darstellung ist in der Planzeichnung enthalten.

Zur Begrenzung der Hochwasserrisiken soll die Möglichkeit der Errichtung baulicher Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten nur dann eröffnet werden, wenn dort ein ausreichender Schutz vor Hochwasser vorhanden ist.

Dieser Schutz kann gewährleistet werden, entweder durch einen Landesschutzdeich oder eine Schutzanlage, die einen einem Landesschutzdeich vergleichbaren Schutzstandard aufweist **oder bei Baumaßnahmen, bei denen mit der Herstellung der baulichen Anlage die erforderlichen Schutzvorkehrungen geschaffen werden.** Siehe § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG.

Ein Landesschutzdeich oder Schutzanlagen mit einem dem Landesschutzdeich vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard existieren hier nicht.

Hochwasserschutzmaßnahmen einzelner baulicher Anlagen können durch die Bauausführung (z. B. hoch gelegene Gebäude) oder hochwasserangepasste Nutzung im unteren Gebäudebereich (z. B. Garage statt Wohnraum) geschaffen werden.

In der Bauleitplanung ist ein ausreichender Hochwasserschutz verbindlich festzulegen. Für diesen Küstenabschnitt wird im Risikogebiet derzeit folgender Hochwasserschutz gefordert:

- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NHN + 2,75 m,
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 2,25 m,
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 2,75 m,
- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 2,25 m.

Zur Wahrung der Belange des Hochwasserschutzes werden von der Küstenschutzbehörde nicht nur die Haupt- und Nebenwohnsitze der Wohnnutzung zugeordnet, sondern ebenfalls Ferienwohnungen und -häuser sowie schwimmende Häuser (auch wenn gewerblich genutzt).

Es sind bei Gebäuden, die sich vollständig oder teilweise innerhalb des Hochwasserrisikogebietes befinden:

- a) Räume mit Wohnnutzung erst ab einer Höhe von NHN + 2,75 m Oberkante Fertigfußboden zulässig,
- b) Räume mit gewerblicher Nutzung erst ab einer Höhe von NHN + 2,25 m Oberkante Fertigfußboden zulässig,
- c) Sonstige Räume zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen, die nicht unter a) oder b) fallen, erst ab einer Höhe von NHN + 2,75 m Oberkante Fertigfußboden zulässig,
- d) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erst ab einer Höhe von NHN + 2,75 m Oberkante Fertigfußboden zulässig,
- e) für Verkehrs- und Fluchtwege eine Mindesthöhe von NHN + 2,25 m aufzuweisen.

Ausnahmen von den Festsetzungen a) bis d) können zugelassen werden, soweit durch andere bauliche Maßnahmen ein ausreichender Hochwasserschutz bis zu den festgesetzten Mindesthöhen gewährleistet wird. Als andere bauliche Maßnahmen gelten z. B. Türschotten, besondere Fensterdichtungen, Sicherung von Lüftungseinrichtungen und Lichtschächten, Sicherungsmaßnahmen der Haustechnik und Hausanschlüsse sowie bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Rückstaueinrichtungen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Schutzvorkehrungen gegen Auftrieb bei Bauwerken und Lagerbehältern.

Eine Ausnahme von der Festsetzung e) kann zugelassen werden, soweit durch organisatorische Maßnahmen die rechtzeitige Evakuierung des Risikogebietes gesichert ist.

Zur Minimierung der Hochwassergefahren empfehle ich erforderliche Gründungen erosionssicher gegen Unterspülung zu errichten. Die Nutzung eines Kellers, soweit unterhalb von NHN + 2,75 m liegend, sollte minimiert oder ganz ausgeschlossen werden.

Den Text (Teil B) und die Begründung unter Ziffer 3.11 Hochwasserschutz bitte ich entsprechend den zuvor genannten Ausführungen zu überarbeiten.

Den Bezug zu den Absätzen und Nr. des § 9 BauGB in der Planzeichenerklärung und den Festsetzungen zum Hochwasserschutz bitte ich zu überprüfen und ggfs. zu korrigieren.

Bezüglich des ehemaligen Pionierhafens sind weitergehende Aussagen in den Unterlagen der Bauleitplanung zu treffen:

Die Planungen bezüglich des ehemaligen Pionierhafens werte ich als Sportboothafen. Diesbezüglich weise ich auf die §§ 95 bis 97 LWG hin. Die Definition eines Sportboothafens nach § 97 Abs. 2 LWG ist: „Sportboothäfen sind Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für mindestens 20 Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden.“

Hieraus lässt sich kein Bau- oder Nutzungsrecht für Wohnzwecke generieren. Im Küstengebiet des ehemaligen Pionierhafens ist bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen bis NHN + 2,25 m zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenaufwurf ist dem hinzuzufügen. Bei der Bewertung „Wohnen auf dem Wasser“ muss in jedem Falle von einer Gefährdung der Menschen bei Sturmfluten ausgegangen werden. Die Gefährdung kann nur an Hand von Berechnungen der bei Sturmfluten zu erwartenden Wasserstände in Verbindung mit der örtlich zu erwartenden Wellenhöhe und deren Energie sowie des Eisdruckes eingeschätzt werden.

**Den geplanten schwimmenden Häusern stimme ich unter folgenden Auflagen und Nachweisen zu:**

- Die Nutzung der schwimmenden Häuser ist untersagt, wenn die Warnstufe für eine mittlere, schwere oder sehr schwere Sturmflut herausgegeben wird. Personen dürfen sich dann nicht mehr dort aufhalten. Der mittlere Wasserstand wird bei einer mittleren Sturmflut um 1,25 m, einer schweren Sturmflut um 1,50 m und einer sehr schweren Sturmflut um 2,00 m überschritten.

- Alternativ ist für den Wasserstand bis NHN + 2,25 m eine Zuwegung zu den Objekten jederzeit zu gewährleisten.
- Sturmflutwarnungen für die deutsche Ostseeküste werden durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie herausgegeben und im Rundfunk bekannt gegeben, meistens in Verbindung mit dem Wetterbericht. Im Zeitraum von Oktober bis April sind bei aktuellen Sturmflutwarnungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie unter [www.sturmflutwarnungen.de](http://www.sturmflutwarnungen.de) die zu erwartenden Wasserstände abzufragen.
- Es ist ein verbindliches Alarmierungs- und Evakuierungskonzept für den Sturmflutfall vorzulegen.
- Die maximal zu erwartende Belastung der schwimmenden Häuser durch Wellenauflauf ist zu ermitteln. Konstruktiv sind die schwimmenden Häuser so zu bauen, dass die maximale Wellenhöhe nicht die gewählte Freibordhöhe überschreitet.
- Zum Festmachen der schwimmenden Häuser sind Dalben mit Rollschlössern vorzusehen. Bei anderen technischen Lösungen ist die Gleichwertigkeit zu dem Erstgenannten nachzuweisen.
- Die Standsicherheit der geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen in den Schwimmkörpern / Steganlagen ist auch bei Hochwasser und Eisgang zu gewährleisten.

In der Zeit vom 01.10. bis 15.04. eines jeden Jahres besteht erhöhte Gefahr von Hochwasserereignissen. Ich empfehle der Hochwassergefährdung Rechnung zu tragen und in diesem Zeitraum die Stellplätze für Wohnmobile und Pkw nicht zu belegen sowie die Boote und Trailer aus dem Hochwasserrisikogebiet zu räumen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr von Sommerhochwasserereignissen. Auch hier sollte Seitens der Betreiber sichergestellt werden, dass im Falle eines Sommerhochwassers die temporären Gegenstände und die abgestellten Fahrzeuge schnellstens aus dem Gefahrenbereich entfernt werden können.

Des Weiteren ist jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Personen durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Stadt Schleswig und Dritter sicherzustellen. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.

Unter der Begründung Ziffer 3.12 Küstenschutz sind die §§ 80 und 81 LWG (neu) aufzunehmen. Der zweite Absatz betreffend § 80 LWG (alt) unter Ziffer 3.12 entfällt, der erste Absatz bezüglich Gewässerschutzstreifens ist dem Naturschutz zuzuordnen.

**Gemäß § 81 LWG bedürfen u. a. die wesentliche Veränderung oder Beseitigung von schützenden Bewuchs, die Entnahme von Sand, Kies, Geröll, Steinen oder Grassoden, die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen auf dem Meeresboden in einem Bereich von weniger als 6 m Wassertiefe unter Seekarten-Null, mindestens jedoch innerhalb von 200 m**

**Entfernung von der Uferlinie einer Ausnahmegenehmigung der unteren Küstenschutzbehörde.**

**Darüber hinaus besteht die Regelung, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer nach § 80 LWG genehmigungspflichtig sind.**

Bei der Planung wie Stege, Wellenschutzanlagen, Rampen, Travellift-Bahnen, Krananlagen, Slipanlagen, Zugänge und Zufahrten zur Wasseroberfläche sowie Ufersicherungen und Unterhaltungsbaggerungen bitte ich um rechtzeitige Beteiligung, da es sich in der Regel um Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer nach § 80 LWG handelt oder Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung der Küste nach § 81 LWG einzuholen sind.

Dabei unterliegen die Errichtung, der Abbruch oder wesentliche Änderung von Einleitstellen in die Schlei ebenfalls der Genehmigungspflicht nach § 80 LWG.

**Genehmigungen nach § 80 LWG können erteilt und Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen nach § 81 LWG zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.**

Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

Des Weiteren möchte ich Sie auf die sich zurzeit in der Aufstellung befindende Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) hinweisen, dessen Ziele bereits während der Aufstellung von den Kommunen bei Bauleitplanungen sachgerecht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Im Kapitel 6.6.1 LEP Entwurf 2018 werden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich definiert. Demnach sind u.a. alle nicht durch Landesschutzdeiche oder Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwassersrisikogebiet als ebensolches Vorranggebiet definiert. Gemäß Ziel 2 sind diese Vorranggebiete von baulichen Anlagen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit den Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten.

Nur in begründeten Fällen kann vom Vorrang des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung abgewichen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn diese

- in öffentlichen Häfen liegen,
  - der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Sicherheit der Bundesstraßen dienen, oder
  - bereits zulässig sind aufgrund eines Bebauungsplans, der vor dem Inkrafttreten des Raumordnungsplanes rechtsverbindlich war, oder weil sie im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB liegen, und
- wenn die zur Durchführung der zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken

erforderlichen Maßnahmen mit der Herstellung der baulichen Anlagen zeitlich und rechtlich verbindlich sichergestellt ist.

Es ist auch zu beachten, dass die im B-Plan Nr. 103 dargestellten Flächen für Versorgungsanlagen teilweise vom Hochwasser gefährdet sind und als kritische Infrastruktur entsprechend Kapitel 5.7 LEP Entwurf 2018 anzusehen sind.

#### Hinweise

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen.

Sofern kein Baugenehmigungsverfahren nach LBO oder ein Genehmigungsverfahren nach § 96 LWG (Sportboothafen) notwendig ist, sind die Genehmigungen direkt beim LKN.SH zu beantragen.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen sowie küstenschutzrechtliche Genehmigung von Küstensicherungsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dörte Peters

Dörte Peters

## Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1015	Details	
eingereicht am: 17.11.2020	Institution:	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Koordination und Vollzug
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Doerte Peters Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum B-Plan Nr. 103 „Auf der Freiheit-Westteil“ der Stadt Schleswig nehme ich hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes befindet sich teilweise im Hochwasser-risikogebiet. Für diesen Bereich des B-Planes wird in der Hochwassergefahrenkarte der maßgebliche Referenzwasserstand von NHN + 2,25 m (Küstenhochwasser, HW200) abgebildet. Eine entsprechende Darstellung ist in der Planzeichnung enthalten.

In den Unterlagen wurden die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes berücksichtigt.

Die in der Planzeichenerklärung unter „Sonstige Planzeichen“ aufgeführte Darstellung „Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen . . . Naturgewalten erforderlich sind“ bitte ich unter „III. Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen“ mit dem „Ü“ zusammen aufzuführen (wie B-Plan Nr. 103, Stand: 15.01.2020). So wird es in der Begründung, Ziffer 3.13 Hochwasserschutz, Seite 41, auch beschrieben.

Der Bezug auf § 76 WHG in der Begründung, Ziffer 1.4 Rechtliche Bindungen, Seite 5 und im Umweltbericht, Ziffer 1.4.3.3 Pläne der Landschaftsplanung, LRP, Seite 58, ist nichtzutreffend. Die Schlei ist ein Küstengewässer, es handelt sich bei dem küstennahen Bereich um ein Hochwasser-risikogebiet an der Küste (siehe § 59 Abs. 1 Satz 2 LWG). In diesem Gebiet ergeben sich Risiken aus Meeresüberflutungen und nicht aus Überflutungen durch Flusshochwasser.

Ziffer 3.13 Hochwasserschutz in der Begründung, bitte ich wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

**Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG gibt es ein Bauverbot in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2).** Teile des Plangeltungsbereiches befinden sich in einem Hochwasserrisikogebiet. . .

Zur Minimierung der Hochwassergefahren **sind** erforderliche Gründungen erosionssicher gegen Unterspülung zu errichten. **Eine statische Überprüfung der Auftriebssicherheit im Hochwasserfall sollte durchgeführt werden. Vorkehrungen zur Sicherung des Gebäudes gegen Auftrieb sind mit Errichtung der Anlage durchzuführen.** Die Nutzung eines Kellers **oder einer Tiefgarage**, soweit unterhalb von NHN + 2,75 m liegend, sollte minimiert oder ganz vermieden werden, **ansonsten ist die Möglichkeit der Abschottung oder Flutung vorzusehen.**

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

Im Umweltbericht, Ziffer 1.4.2 Schutzgebiete und -objekte, Seite 55, bitte ich den Satz „Aufgrund von Hochwasserrisiken... zu schützen.“ statt unter dem Absatz „Küstenschutz (§ § 80 und 81 LWG)“ unter dem Absatz „Hochwasserrisikogebiet (§ 73 WHG)“ aufzunehmen. Diesen Absatz bitte ich auch um folgenden, weiteren Satz zu ergänzen: **Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG gibt es ein Bauverbot in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste.**

Im Umweltbericht, Ziffer 1.4.4 Berücksichtigung der Ziele... des Bauleitplans, Seite 65 unter der Aufzählung „Festsetzungen zum Hochwasserschutz“ ist statt der § § 80 und 81 LWG der § 82 LWG aufzuführen.

Die im Umweltbericht unter Ziffer 2.2.3.1 FFH-Gebiet... vorgelagerter Flachgründe“, Seite 95 genannten Schwimmpontons als Wellenschutz für die Hafeneinfahrt werden nicht hergestellt. Der aktuelle Genehmigungsantrag beinhaltet eine Trägerbohlwand. Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung für den Bau einer Steganlage/eines Wellenschutzes im ehem. Pionierhafen in Schleswig wurde dementsprechend vom Büro BfL am 08.10.2020 (2. ergänzte Fassung) überarbeitet. Dies bitte ich entsprechend auch unter den Anlagen (Inhaltsverzeichnis der Begründung) und Ziffer 3.4 Quellen, Seite 121 zu berücksichtigen.

Die aktuellen Hochwasserkarten entsprechen dem 2. Berichtszyklus 2018-2021 (siehe Literatur, Pläne, Seite 122).

Des Weiteren möchte ich Sie auf die sich zurzeit in der Aufstellung befindende Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) hinweisen, dessen Ziele bereits während der Aufstellung von den Kommunen bei Bauleitplanungen sachgerecht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Im Kapitel 6.6.1 LEP Entwurf 2018 werden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich definiert. Demnach sind u.a. alle nicht durch Landesschutzdeiche oder Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiet als ebensolches Vorranggebiet definiert. Gemäß Ziel 2 sind diese Vorranggebiete von baulichen Anlagen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit den Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten.

Nur in begründeten Fällen kann vom Vorrang des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung abgewichen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn diese

- in öffentlichen Häfen liegen,
- der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Sicherheit der Bundesstraßen dienen, oder
- bereits zulässig sind aufgrund eines Bebauungsplans, der vor dem Inkrafttreten des Raumordnungsplanes rechtsverbindlich war, oder weil sie im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB liegen, und

wenn die zur Durchführung der zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit der Herstellung der baulichen Anlagen zeitlich und rechtlich verbindlich sichergestellt ist.

Es ist auch zu beachten, dass Ver- und Entsorgungsanlagen die vom Hochwasser gefährdet sind

als kritische Infrastruktur entsprechend Kapitel 5.7 LEP Entwurf 2018 anzusehen sind.

#### Hinweise

Die bloße Aufstellung einer Bauleitplanung weist nicht das dringende öffentliche Interesse im Sinne des LWG nach. Ein dringendes öffentliches Interesse kann die Verbesserung oder Erweiterung der Ortsbebauung, der Infrastruktur, die Errichtung oder der Ausbau von touristischen und gewerblichen Einrichtungen zur Schaffung sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen sein.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen.

Sofern kein Baugenehmigungsverfahren nach LBO oder ein Genehmigungsverfahren nach § 96 LWG (Sportboothafen) notwendig ist, sind die Genehmigungen direkt beim LKN.SH zu beantragen.

Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplans Küstenschutz müssen auch zukünftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes dürfen durch den Bau der Anlagen oder deren Betrieb nicht beeinträchtigt werden. Es ist zu dulden, dass es durch Küstenschutzmaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Anlagen kommen kann.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen sowie küstenschutzrechtliche Genehmigung von Küstensicherungsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dörte Peters



# Kreis Schleswig-Flensburg

## Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Stadt Schleswig - Der Bürgermeister  
Fachbereich Bau  
Sachgebiet Stadtplanung  
Gallberg 4

24837 Schleswig

<b>Ansprechpartner</b> Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
<b>☎</b> (04621) 87- 496	<b>Zentrale 87- 0</b>
<b>Fax</b> (04621) 87- 588	
<b>E-Mail</b> pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
04.02.20/e:13.02.20

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/136 FNP 25 + B 103

Schleswig,  
12. März 2020

**Stadt Schleswig: 25. Änderung des Flächennutzungsplans  
Bebauungsplan Nr. 103 „Auf der Freiheit – Westteil“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** weist auf Folgendes hin:

- Gem. der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände zwischen Hydranten 150 m nicht überschreiten.
- Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.
- Für das Bauvorhaben ist eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung sicherzustellen.
- Auf Grund der Höhen der baulichen Anlagen kann es erforderlich sein, dass Stellflächen für ein Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr vorgesehen werden müssen. Die Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr ist anzuwenden.

Gegen die Planung bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde** keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Niederschlagswasser soll gemäß Pkt. 3.3 versickert werden.

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
**E-Mail:** kreis@schleswig-flensburg.de

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags  
**Internet:** <http://www.schleswig-flensburg.de>

**Kfz-Zulassung**  
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di.13:30 - 15:30 Uhr  
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

Das wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es ist dazu aber im Vorwege die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet zu überprüfen, um dann klare Vorgaben bzgl. der NW-Entwässerung treffen zu können.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers in diesen Gebieten ist der Aspekte der Verdunstung von Niederschlagwassers, (gemäß der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1, Erlasses vom 10.10.2019), stärker zu berücksichtigen. Dies kann z.B. durch Gründächer und die Parkanlage als Versickerungspark erreicht werden.

Wenn dies durch die Untergrundverhältnisse nicht gegeben ist, kann es über die bestehende Einleitung mit einer vorgeschalteten Sedimentationsanlage in die Schlei und mit einer zweiten Einleitung mit einem Sandfang in die Schlei eingeleitet werden.

Das Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet. Dies ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären.

Da die befestigten Flächen (Wohn- und Verkehrsflächen) bei diesem Bauvorhaben 1.000 m<sup>2</sup> übersteigt, ist für die Ableitung des Oberflächenwassers ein Einleitungserlaubnis Antrag zu stellen.

Aus Sicht der unteren **Bodenschutzbehörde** (uBB) bestehen gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. Der durch die historische Nutzung bestehende Altlastenverdacht des ehemaligen Kasernenstandortes wurde durch diverse Untersuchungen und deren gutachterliche Dokumentation abgearbeitet. Der gegenständliche Planungsbereich konnte aus dem Altlastenverdacht entlassen werden. Die Fläche wird im sogenannten Archiv A2 im Boden- und Altlastenkataster des Kreises Schleswig-Flensburg geführt.

In der Detailuntersuchung der ALKO GmbH aus Kiel vom 29.07.2003 wird auf zwei ehemalige Kohlebunker im Bereich des heutigen Parkplatzes westlich des Veranstaltungszentrums „Freiheit“ hingewiesen, die nach Kriegsende vermutlich verschüttet worden sind. Für die im Lageplan ausgewiesenen beiden rot markierten Flächen ist daher nicht sicher auszuschließen, dass Kampfmittel und/ oder Abfälle dort vergraben wurden. Gemäß des B-Planes 103 wäre für diesen Bereich eine sensiblere Nutzung möglich.



In den Umweltbericht sind die folgenden Aspekte aufzunehmen:

- Für die beiden Flächen im Bereich des Parkplatzes des Veranstaltungszentrums Freiheit ist der Altlastenverdacht durch einen nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen zu berücksichtigen bzw. direkt in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde abzuarbeiten (der Kampfmittelverdacht ist zu beachten).
- In dem Umweltbericht sind Aussagen zu den bei den Erdarbeiten anfallenden Substraten und deren vorgesehene Verwertung/ Entsorgung zu treffen.
- In dem Umweltbericht sind Aussagen zu den auf dem Gelände noch befindlichen Haufwerke und deren vorgesehene Verwertung/ Entsorgung zu treffen.
- In dem Umweltbericht ist der Themenbereich des vorsorgenden Bodenschutzes mit aufzunehmen.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Die „Knödellinie“ zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen sollte in der Planzei-  
klärung des Flächennutzungsplans ergänzt werden.
- Der rechtliche Bezug zur gemischter Baufläche im Flächennutzungsplan sollte geprüft  
werden.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise  
gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

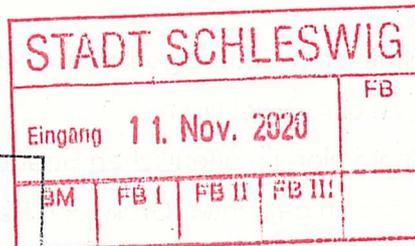
(Kortüm)



**Kreis Schleswig-Flensburg**  
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

FB Bau  
11. Nov. 2020



Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Stadt Schleswig - Der Bürgermeister  
Fachbereich Bau  
Sachgebiet Stadtplanung  
Gallberg 4

24837 Schleswig

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
29.09.20

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/136 FNP 25 + B 103

Schleswig,  
10. November 2020

**Stadt Schleswig: 25. Änderung des Flächennutzungsplans  
Bebauungsplan Nr. 103 „Auf der Freiheit - Westteil“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** weist auf Folgendes hin:

- Auf Grund der möglichen Geschosshöhe der Gebäude weiße ich in Verbindung mit dem § 5 der LBO SH auf die „Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“ in Bezug auf Tragfähigkeit und Breiten bzw. Radien der Zuwegung hin.  
Es kann je nach Bauausführung im Brandfall zur Notwendigkeit des Einsatzes einer Drehleiter kommen.
- Gem. der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände zwischen Hydranten 150 m nicht überschreiten.  
Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

Gegen die Planung bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde** unter Beachtung der weiteren, ergänzenden Hinweise keine Bedenken:

Bei Neuerschließungen ist das Einplanen von Verdunstungsflächen im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung, gemäß der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags  
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

**Kfz-Zulassung**  
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di. 13:30 - 15:30 Uhr  
und Do. 13:30 - 16:30 Uhr

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1 (Erlass vom 10.10.2019) stärker zu berücksichtigen.

Das könnte hier, im öffentlichen Straßenbereich, durch die Profilierung straßenbegleitender Mulden in den geplanten Grün- und Parkstreifen, noch verstärkt werden.

In Bereichen mit eingeschränkter Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wird dabei die Mulde mit einer durchgehenden Rigole (Drainageleitung), die in kleinen Einzugsgebieten gleichzeitig als RW-Kanal fungieren kann, ergänzt. Bei größeren Einzugsgebieten können diese Rigolen/Drainageleitungen auch abschnittsweise separat verlegt, und an den RW-Kanal angeschlossen werden.

In Bereichen mit stärkerem Gefälle sind die Mulden kaskadenförmig anzulegen.

Das über den bewachsenen Oberboden (straßenbegleitende Mulde) abgeleitete Niederschlagswasser bedarf vor Einleitung in die Schlei keiner weiteren Behandlung.

Dies bezieht sich insbesondere auf den Entwässerungsabschnitt, der direkt in den Hafen entwässern soll.

Zukünftig wird das Ableiten des Niederschlagswassers aus dem Bereich der Straßen noch mehr in den Fokus rücken, wenn es um den Rückhalt von abfiltrierbaren Stoffen (AFS) geht. Somit dienen diese Mulden (bewachsener Oberboden) dann zusätzlich als Filterstufe für belastetes Wasser von Straßenoberflächen (z.B. Bremsen- und Reifenabrieb).

Bei den Abwasseranlagen der SW-Kanalisation (SW-Schächte und Pumpstationen) im hochwassergefährdeten Bereich sind Vorkehrungen zu treffen, die einen Eindringen von Schleiwasser verhindern.

Aus Sicht der unteren **Bodenschutzbehörde** (uBB) bestehen gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. In der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 12. März 2020 wurde auf zwei Flächen verwiesen, für die nach wie vor ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen besteht.

Auflagen:

- Zur Klärung des Altlastenverdachts der beiden o.g. Flächen (Lage vgl. Stellungnahme vom 28.02.2020) ist eine orientierende Untersuchung von einem Sachverständigen gemäß § 18 des BBodSchG in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg vorzunehmen.
- Der im Rahmen der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub ist nach LAGA-Richtlinien zu beproben und zu untersuchen, um dessen Verwertungsweg festzulegen. Dem Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Umwelt sind im Vorfeld der Erschließungsarbeiten Angaben über die Menge des angefallenen Bodenaushubs und dem Verbleib vorzulegen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. W. K.', written in a cursive style.

(Kortüm)





**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck  
Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck

Stadt Schleswig  
Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung  
Gallberg 4  
24837 Schleswig

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsamt Lübeck  
Moltkeplatz 17  
23566 Lübeck

Ihr Zeichen  
Herr Enders

Mein Zeichen  
3111SB3-213.2-303-OSSI/13  
B-Plan Nr. 103, 25. Änd. F-  
Plan, 03.20  
Az. alt: 213.2/13  
Az. alt: 213.3-OSSI/264

19.03.2020

Thomas Meiburg  
Telefon 0451 6208-311

Zentrale 0451 6208-0  
Telefax 0451 6208-190  
wsa-luebeck@wsv.bund.de  
www.wsa-luebeck.wsv.de

**Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplans und des  
Bebauungsplanes Nr. 103 „Auf der Freiheit – Westteil“ der Stadt  
Schleswig - Gebiet zwischen der Fjordallee und dem Veranstaltungs-  
zentrum ‚Heimat‘ sowie zwischen der ehemaligen Kreisbahntrasse  
und der Schlei -  
Stellungnahme**

Ihre E-Mail vom 16.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Bebauungsplan und die 25. Änderung des  
Flächennutzungsplanes habe ich grundsätzliche Bedenken.

Ca. 64m südwestlich der südwestlichen Uferbefestigung des  
ehemaligen Pionierhafens ist die Liegenschaftsgrenze zu beachten  
(s. Markierung im beigefügten Auszug). Ich bitte um entsprechende  
Änderung in Ihren Planungsunterlagen.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Für die in Ihrem Planungskonzept Vorentwurf, Scoping, Stand 08.01.2020, unter dem Punkt 3 „Planinhalt und Festsetzungen“, Absätze

3.1.4.2 SO Kranhafen

3.1.4.3 SO Wohnen auf dem Wasser

3.1.4.4 SO Hafen und Gewerbe

genannten Bauwerke in und an der Bundeswasserstraße ist durch das WSA Lübeck zu prüfen, ob eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung notwendig ist.

In diesem Zusammenhang weise ich jetzt schon daraufhin, dass auch für die vorhandene Uferfestigung bzw. geplante Neubauten von Uferbefestigungen links und rechts von den bereits vom zuständigen WSA Lübeck genehmigten Wellenbrecher des ehemaligen Pionierhafens die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich wird.

Den Antrag mit den erforderlichen Bauunterlagen stellen Sie bitte an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck.

Für die von Ihnen geplante Nutzung von Flächen der Bundeswasserstraße Schlei ist ein Nutzungsvertrag mit dem WSA Lübeck abzuschließen. Hier entstehen zusätzliche Gebühren.

Meine Belange bitte ich in dem Bebauungsplan zu berücksichtigen:

1. § 31 Bundeswasserstraßengesetz

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Buhnen, Bojenliegeplätze, Baggerungen usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.

2. § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG)

Ich bitte noch folg. Passus in Bezug auf § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) zu ergänzen:

Die Forderung „Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen“, bezieht sich auch auf die Baustellenbeleuchtung und die Straßen- und Gehwegbeleuchtung.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

3. Eine bestehende, strom- und schiffahrtspolizeilich genehmigte Anlage im Bereich des ehemaligen Pionierhafens (ssG OSSI/264) zur Schlei angrenzend mit einem entsprechenden Nutzungsvertrag über die Inanspruchnahme eines Teilbereiches der Fläche der Bundeswasserstraße und darf in ihrer Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Zugangsmöglichkeit durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Lage der Liegenschaftsgrenze und die der genehmigten Anlage entnehmen Sie bitte dem anliegenden Auszug aus der digitalen Bundeswasserstraßenkarte.

Hinweis aus Sicht der Liegenschaftsabteilung des WSA Lübeck:

Nach Beendigung der Maßnahme ist ein aktueller Liegenschaftsplan und ggfs. ein Peilplan für den Wasserbereich im Maßstab M 1:500 vorzulegen.

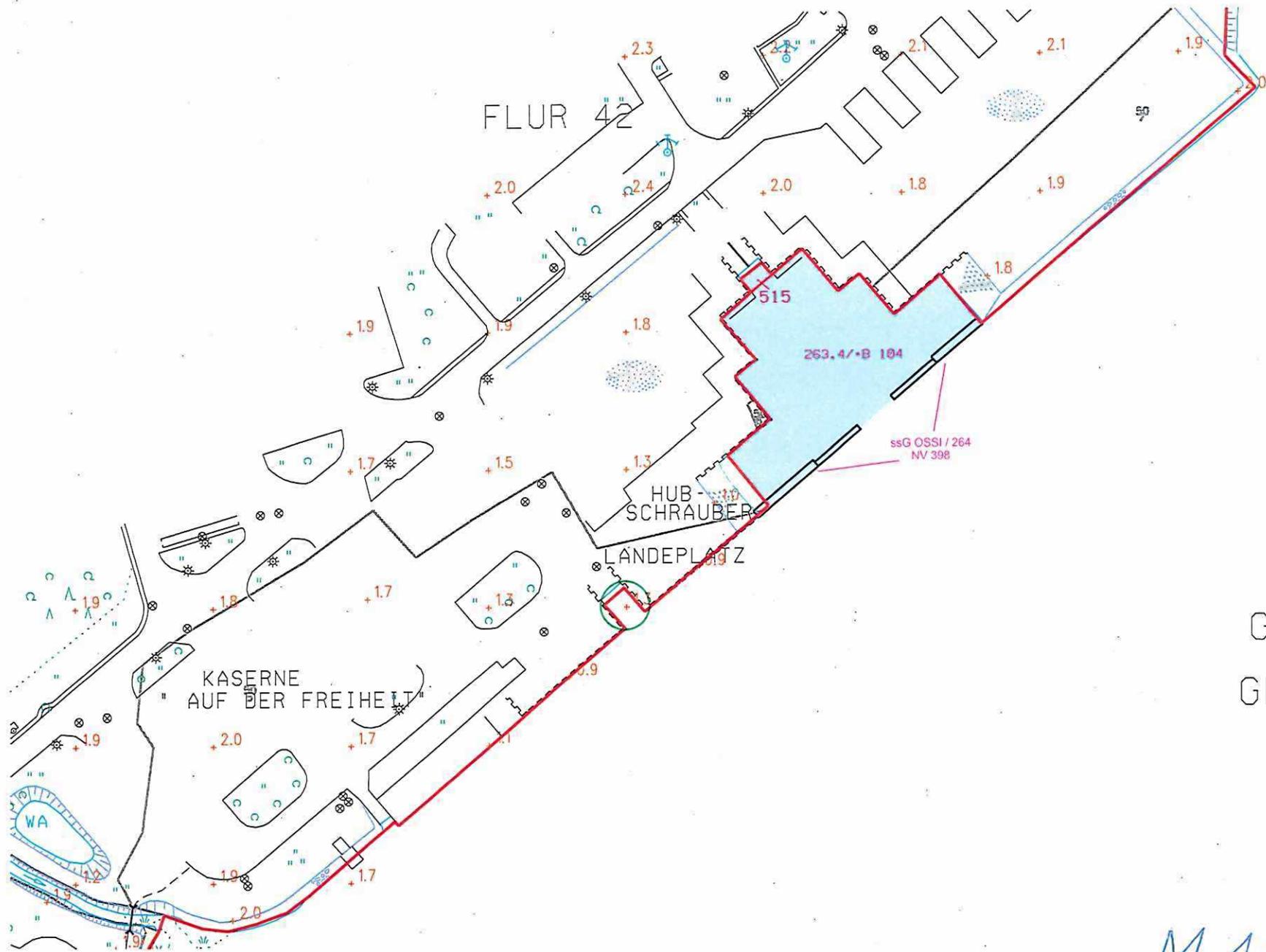
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Meiburg

Anlage:

1 Auszug aus der digitalen Bundeswasserstraßenkarte (DBWK) M 1 : 2.000



GEMEIN  
GEMARKT

M 1:2.000



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Schleswig  
Fachbereich Bau  
FD Stadtentwicklung  
Gallberg 3 und 4  
24837 Schleswig

### Vorab per E-Mail

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-067-20 BBP	Herr Jelinek	0228 5504-4573 0228 5504-895763	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	16.03.2020

Betreff: **Stellungnahme der Bundeswehr**

hier: Bebauungsplan Nr. 103 und 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schleswig

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.02.2020 - Ihr Zeichen: **ohne**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Belange der Bundeswehr sind betroffen, jedoch nicht berührt.

Die Bundeswehr hat **keine** Einwände/Bedenken bei Einhaltung der beantragten Parameter.

**Hinweisen möchte ich darauf**, dass das Plangebiet ca. 2.000 m entfernt von der Standort-schießanlage Klensby und ca. 8.000 m vom militärischen Flughafen Schleswig entfernt liegt. Von diesen Liegenschaften können Schieß- und Fluglärm ausgehen. Dies ist speziell in Hinblick auf die geplante Seniorenresidenz sowie im Hinblick auf die geplanten Wohneinheiten zu bedenken.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter nötig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Im Original gezeichnet*

Jelinek

Anlage(n): -/-



**BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN  
DER BUNDESWEHR**

**REFERAT INFRA I 3**

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Tel. +49 (0) 228 5504-0  
Fax +49 (0) 228 5504-  
895763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR



# Freiwillige Feuerwehr Schleswig

– Der Wehrführer –

EHBM Sönke Schloßmacher · Husumer Baum 62 · 24837 Schleswig

Stadt Schleswig  
Fachdienst Ordnung &  
Bürgerangelegenheiten  
Rathausmarkt 1

24837 Schleswig

Schleswig, den 11.10.2020

## **Stellungnahme zur Löschwasserversorgung zum Bebauungsplan Nr.103 der Stadt Schleswig**

### **-Auf der Freiheit-Westteil-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Anfrage zum Bebauungsplan Nr.103 hier Löschwasserversorgung ist folgendes aus Sicht der Feuerwehr zu beachten.

Beim Ausbau des Gebietes auf der Freiheit Westteil ist die Löschwasserversorgung zurzeit mit Hydranten nicht ausreichend und ist entsprechend anzupassen.

Den Grundschutz von 48 m<sup>3</sup>/h Löschwasserbedarf ist über zwei Stunden sicherzustellen. Der Hydranten-Abstand darf den geforderten 150 m nicht überschreiten.

Bei den geplanten Bauvorhaben von Gewerbebetrieben/Sonderbauten ist der Löschwasserbedarf sogar auf 96 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden entsprechend zu berücksichtigen.

Für die teilweise geplanten Objekte sind Feuerwehrezufahrten nach DIN und Aufstellflächen für die Feuerwehr unter anderem für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern) zu berücksichtigen.

Für den weiteren Planungsverlauf auf dem Gelände und den baulichen Anlagen wird empfohlen die Feuerwehr auch weiterhin rechtzeitig in den Prozess mit einzubinden.

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ASF Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH  
Postfach 16 10 · 24826 Schleswig

Stadt Schleswig  
Fachbereich Bau  
FD Stadtentwicklung  
Postfach 1449  
24857 Schleswig



**Es schreibt Ihnen:**  
Frauke Eysell  
Tel.: (0 46 21) 85 72 - 124  
Fax: (0 46 21) 85 72 -524  
e-mail: f.eysell@asf-online.de

**Unser Zeichen:**  
Ey

**Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:**  
/ 04.02.2020

Schleswig, 12.03.2020

**Bebauungsplan Nr. 103 der Stadt Schleswig und 25. Änderung des Flächennutzungsplans  
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Nachbar-  
gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Planungsanzeige gemäß § 11LaplaG  
Stellungnahme der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Enders,

mit Schreiben vom 4. Februar 2020, Eingang bei uns am 10.02.2020, erbatn Sie unsere Stellung-  
nahme zu o. g. Bebauungsplan.

Den Planunterlagen entnehmen wir zunächst, dass die verkehrliche Anbindung über die ehemalige  
Pionierstraße im Norden sowie die Fjordallee von Norden nach Süden und die Straße „Auf der  
Freiheit“ im Süden erfolgen wird. Diese im Lageplan als öffentliche Verkehrsflächen gekennzeich-  
neten Straßen entsprechen den von der Berufsgenossenschaft für Anliegerstraßen mit Begeg-  
nungsverkehr geforderten Mindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-  
033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016).

Bei der Planung von Parkflächen sowie verkehrsberuhigenden Elementen im Straßenraum ist zu  
beachten, dass die Mindeststraßenbreite von 4,75 m nicht eingeengt und die Durchfahrt für Müll-  
fahrzeuge am Abfuhrtag nicht behindert wird. Bitte beachten Sie darüber hinaus bei der Bepflan-  
zung der Straße mit Bäumen sowie beim Aufstellen der Straßenbeleuchtung, dass die lichte  
Durchfahrtsbreite von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäu-  
me, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die  
Durchfahrtsbreite der Straße einengen. **Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass alle anderen  
im Entwurf geplanten Verkehrsweg nach jetzigem Stand nicht für Müllfahrzeuge befahrbar  
sind.** Die Anschlussnehmer / Bewohner aller Grundstücke müssen daher am Abfuhrtag ihre Abfall-  
und Wertstoffbehälter unmittelbar an den o.g. öffentlichen Verkehrsflächen bereitstellen, es sei  
denn, die Kunden beantragen bei Abfallbehältern der Größen bis 240 Liter einen so genannten  
kostenpflichtigen Hol- und Bring-Service nach § 25 Abs. 8 oder Abs. 12 und 8 AWS.

Wir empfehlen daher, die entsprechenden Stellflächen für Abfallbehälter an den Erschließungs-  
straßen so zu planen, dass diese die vorhandenen Verkehrsflächen nicht einschränken. Die betref-  
fenden Grundstücksinteressenten sollten über diese Besonderheit der Abfallentsorgung bereits im  
Vorfeld z. B. als Zusatz im Kaufvertrag informiert werden.

Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 770 Liter (4-Rad-Gefäße) ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Hinsichtlich der Wendeanlage am Ende der Straße „Auf der Freiheit“, die mit einem Durchmesser von 22,00 m angegeben ist, weisen wir ebenfalls auf die Empfehlungen aus der DGUV Information 214-033 der für die Abfallentsorgung zuständigen Berufsgenossenschaft hin. Es sind aktuell 3-achsige Müllfahrzeuge im Einsatz. Diese erfordern im Zufahrtbereich zur Wendeanlage eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m. Darüber hinaus muss an den Abfuhrtagen sichergestellt sein, dass die gesamte Wendefläche frei von parkenden Fahrzeugen ist. Diese Vorgaben gelten auch für die am südlichen Ende der geplanten Erschließungsstraße im Nordosten zunächst provisorisch zu errichtende Wendeanlage, die nicht im Plangebiet liegt. Hierbei ist zudem auf die Tragfähigkeit des Untergrunds für das Befahren mit 3-achsigen Müllfahrzeugen zu achten.

Da zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens noch keine konkreten Angaben zur Abfallbewirtschaftung im Bereich der Baufelder 6 bis 12 (Hafengelände) vorliegen, können wir noch nicht beurteilen, ob und inwieweit dieser Bereich von Müllfahrzeugen befahren werden kann.

Generell möchten wir zum jetzigen frühen Zeitpunkt den Hinweis geben, ob die Nutzung von Unterflursystemen zur Abfallentsorgung in den Sondergebieten eine Möglichkeit darstellt. Dies vor dem Hintergrund, dass dieses Entsorgungssystem für die Entsorgung der Wohnanlage „Am Fabrikhof“ in Abstimmung mit uns realisiert werden soll.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) <sup>1</sup> nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt **grundsätzlich** das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.

---

<sup>1</sup> „DGUV 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“, herausgegeben vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

- (3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RASSt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Schleswig



Lutz Döring

Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg



i. A. Frauke Eysell

#### **Anlagen zum Download:**

Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg

[https://www.asf-online.de/fileadmin/media/Downloads/AWS-AGS/AWS\\_2020\\_des\\_Kreises\\_Schleswig-Flensburg\\_vom\\_12-12-2019.pdf](https://www.asf-online.de/fileadmin/media/Downloads/AWS-AGS/AWS_2020_des_Kreises_Schleswig-Flensburg_vom_12-12-2019.pdf)

DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)

<https://www.bg-verkehr.de/medien/medienkatalog/dguv-informationen/bgi-5104-sicherheitstechnische-anforderungen-an-strassen-und-fahrwege-fuer-die-sammlung-von-abfaellen>

Stadt Schleswig  
Postfach 14 49  
Frau Graetsch  
24837 Schleswig

**Es schreibt Ihnen:**  
Matthias Scherff  
Tel.: (0 46 21) 85 72 - 154  
Fax: (0 46 21) 85 72 -554  
e-mail: m.scherff@asf-online.de

**Unser Zeichen:**  
MS

**Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:**  
FB Bau FD Stadtentw. 29.09.2020

Schleswig, 30.10.2020

## **B-Plan Nr. 103 Stadt Schleswig „Auf der Freiheit Westteil“**

Sehr geehrte Frau Graetsch,

mit Ihrem Schreiben vom 29.09.2020 erbatn Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Vorgang.

Mit den Angaben auf Seite 22 und 23 „Hausmüll- und Abfallbeseitigung“, stimmen wir grundsätzlich überein.

Sofern die folgenden Hinweise berücksichtigt und umgesetzt werden sehen wir einem reibungslosen Ablauf freudig entgegen.

Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016). Den Unterlagen entnehmend, ist dies gegeben.

Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenen Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 –achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen.

Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften

Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV)<sup>1</sup> nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt **grundsätzlich** das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- (3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> „DGUV 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“, herausgegeben vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Freundliche Grüße aus Schleswig



i. A. Matthias Scherff  
Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg

**Anlagen zum Download:**

Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg

[https://www.asf-online.de/fileadmin/media/Downloads/AWS-AGS/AWS\\_2020\\_des\\_Kreises\\_Schleswig-Flensburg\\_vom\\_12-12-2019.pdf](https://www.asf-online.de/fileadmin/media/Downloads/AWS-AGS/AWS_2020_des_Kreises_Schleswig-Flensburg_vom_12-12-2019.pdf)

DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)

<https://www.bg-verkehr.de/medien/medienkatalog/dguv-informationen/bgi-5104-sicherheitstechnische-anforderungen-an-strassen-und-fahrwege-fuer-die-sammlung-von-abfaellen>



**Stadt Schleswig – Bau- und Umweltamt  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Gallberg 4  
24837 Schleswig**

Afdelingsleder  
Dirk Clausen  
Tlf. +49 (0) 461 50 47 136  
Tlf. +49 (0) 461 50 47 133  
Dirk.Clausen@skoleforeningen.org

Flensburg, 12.03.2020

**Stellungnahme des  
Dansk Skoleforeningen e. V. als Eigentümer der Ap – Møller Skolen  
zum B- Plan Entwurf Nr. 103**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache gebe ich für den Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V. im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 103 folgende Stellungnahme ab:

1.

Die nach dem Bebauungsplanentwurf für eine Wohnbebauung vorgesehenen Bauflächen Nr. 3 und 4, deren Festsetzung als urbane Gebiete vorgesehen ist, könnte zu Nutzungs- und Interessenbeeinträchtigung durch Lärmeinwirkungen der von uns als Schulträger betriebenen, in unmittelbarer Nähe befindlichen A. P. Møller Skolen nebst der betriebenen Sportanlagen und der Veranstaltungsräume sein. Denn mit dem Betrieb dieser Baulichkeiten sind Lärmimmissionen verbunden, die zu Beeinträchtigungen der von Ihnen geplanten Wohnbebauung führen. Dies gilt auch in Bezug auf die Nutzung der Räumlichkeiten als Veranstaltungsräume für außerschulische Veranstaltungen. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach diesen Räumen zur Durchführung außerschulischer Veranstaltungen durch landesübergreifenden Institutionen, der Stadt Schleswig selbst, Ministerien des Landes, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, dem archäologischen Landesamt, dem Landestheater, Schleswig-Holsteinisches Musikfestival usw., finden inzwischen pro Jahr auch rund 40 solcher außerschulischen Veranstaltungen statt. Diese außerschulischen Veranstaltungen tragen aber auch gleichzeitig zu einem erheblichen Teil zur Integration der dänischen Minderheit in die deutsche Bevölkerungsgruppenmehrheit bei.

Die A. P. Møller Skolen hat sich inzwischen in der Stadt Schleswig zu einem bedeutenden Dreh- und Angelpunkt für Kultur, Wirtschaft usw. in Schleswig-Holstein entwickelt und stellt ein Bindeglied zwischen Deutschland und Dänemark dar.

Weil in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassung zutage getreten sind in Bezug auf eine solche genehmigte Nutzung ist beabsichtigt, dies noch einmal ausdrücklich klarzustellen und



eine etwaig notwendige Erweiterung der Nutzung der Räumlichkeiten auch für solche außerschulischen Veranstaltungen ggf. noch einmal zu beantragen.

Die dadurch ggf. ausgelösten Lärmimmissionen sollten in die weiteren Planungsüberlegungen für den B-Plan Nr. 103 einbezogen und berücksichtigt werden. Ob das bei den bisherigen Lärmimmissionsbetrachtungen der Fall ist, kann von hier aus nicht abschließend beurteilt werden und sollte ggf. ergänzend untersucht werden im Hinblick auf die geplante Wohnbebauung.

2.

Jedenfalls sollten für die Bauflächen Nr. 3 und 4 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Bezug auf den passiven Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vorgesehen aus diesem Betrieb werden.

Gerade auch durch die 100 Stellplätze auf dem Grundstück der Schule mit dem damit verbundenen Zu- und Abgangsverkehr kann zu nicht unerheblichen Geräuschimmissionen führen.

Gez.

Dirk Clausen



**D 24837 Schleswig, den**

**Husumer Strasse 32**

**Tel. (++49) - 0 4621 24178**

**Mobil (++49) 0 178 339 52 70**

**265aswokuempel@kabelmail.de**

Stadt Schleswig  
 Fachbereich Bau  
 Gallberg 4  
 24837 Schleswig

Bebauungsplan Nr. 103, Auf der Freiheit, Schleswig

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 den o.a. Bebauungsplan konnte ich am Dienstag, den 25.02.2020 in Ihrem Hause in Augenschein nehmen. Ihr sehr geehrter Herr Enders gab mir dazu die entsprechenden Erläuterungen.

Hierzu meine Stellungnahmen, Verbesserungsvorschläge bzw. Beanstandungen:

Der B-Plan ignoriert die bereits vorhandene West-Ost-Straße und führt die Zuwegung nördlich um das neue Baugelände herum.

Der B-Plan berücksichtigt nicht, dass das Gebiet zwischen „Heimat“/Theater und der Nicola-Mühle usw. in der **Zukunft** auch einer Bebauung zugeführt werden wird.

Dazu folgendes:

**West-Ost-Straße:**

Die vorhandene West-Ost-Straße sollte bestehen bleiben! Auch aus Kostengründen. Gegen Lärmemissionen sind ausreichende Maßnahmen möglich, das Gleiche gilt für Verkehrsberuhigungen.

**Die nördliche Umgehung:**

Es ist wohl davon auszugehen, dass der Publikumsverkehr für „Heimat“/Theater überwiegend über die Knud-Laward-Straße stattfinden wird.

Die Nordumgehung hat folgen Nachteile:

Sie ist etwa doppelt so lang wie die vorh. West-Ost-Straße.

Sie beginnt mit einer Linkskurve und hat dann verschiedene Straßeneinmündungen.

Sie führt an sensiblen Bereichen vorbei:

- 1) A.P.Möller Skolen: Dort findet der Schulbetrieb statt, einschl. umfangreichen Busbetriebs der Schülerbeförderung. Außer dem Schulbetrieb finden dort des Öfteren Abendveranstaltungen statt.
- 2) Entlang der Fjordallé sind etwa die gleiche Anzahl Wohn-Grundstücke wie an der West-Ost-Straße.
- 3) Das Altenwohn- und Pflegeheim, SO25, befindet sich ausgerechnet im Abbiegebereich der Nordumgehung. D.h. bei Beginn und Ende von Veranstaltungen von „Heimat“/Theater werden erhebliche Lärmemissionen stattfinden!!

Die **Versorgungsstraße** einschl. Wendehammer sollte gem. B-Plan von Norden aus bestehen bleiben. Der Verbindungsweg von der A.P.Möller Skolen zur „Heimat“/Theater ist OK.

Der **Rettungsweg** könnte wie vorgesehen bestehen bleiben.

Der **Schlei-Wanderweg** sollte noch weiter an die Schlei heran geführt werden! –

### **Öffentlicher Zugang zum „Ostseefjord“ Schlei:**

Im B-Plan **fehlt gänzlich** eine Fläche, die es der Öffentlichkeit möglich macht, direkt an die Schlei zu gelangen. Viele Monate war dies zuletzt möglich gewesen auf den Betonflächen im Bereich der Slip Anlage auf Der Freiheit.

Diese letzte Möglichkeit wurde der Öffentlichkeit kürzlich genommen mit dem Errichten des überlangen Bauzaunes – für Bautätigkeiten, für den der B-Plan noch nicht rechtskräftig ist.

Meine Begründung für einen öffentlichen Zugang zum „Ostseefjord“ Schlei ist in der Anlage beigefügt.

Ich bitte, meine o.a. Darstellungen zu prüfen und möglichst umzusetzen.

Zu einem erläuternden Gespräch wäre ich bereit.

Mit freundlichen Grüßen

.....

██████████

### **Anlage:**

#### **Begründung für einen öffentlicher Zugang zum „Ostseefjord“**

In Verbindung mit der Neuerstellung eines Neubaugebietes gem. B-Plan auf der Freiheit an der Schlei ergibt sich folgende Möglichkeit für die Schleswiger Einwohner und für Touristen:

Der Wunsch der Schleswiger Einwohner und der Touristen usw., direkt am Ufer der Schlei zu stehen und sich an dieser zu erfreuen, ist seit Jahrzehnten festzustellen.

1)Vor Jahrzehnten zunächst auf der Uferfläche zwischen „Hotel Strandhalle“ und dem „SSC/Schlei Segelclub“. Und obwohl dort zwischendurch (unverständlicherweise) ein Erdwall aufgeschüttet worden war, hielt das die Schleswiger Einwohner usw. nicht davon ab, dort zu stehen. Der Wall wurde dann doch irgendwann wieder entfernt.

2)Zur Landesgartenschau 2008 war dann die Freude gänzlich vorbei... Keine Möglichkeit des direkt an der Schlei zu stehen... Bis heute! Ersatz gab es teilweise und kurzfristig am Stadthafen. Nach der Neugestaltung des Hafengebietes ergaben sich lediglich für die Wohnmobil-Touristen div. Stellplätze direkt am Schlei-Ufer. Für die Schleswiger Einwohner war und sind diese Plätze nicht zugänglich (es sei denn, man würde sich auch mit eigenem Wohnmobil...) Die Uferstellplätze direkt an der Schlei sind sehr begehrt und meist ausgebucht.

3)Auf der Freiheit ergaben sich nach dem Abriss der Bundeswehr-Gebäude eine sehr schöne Möglichkeiten, am Wasser zu stehen und die Schlei zu genießen. Das war jahrelang ein regelrechter Schlei-Anziehungspunkt!! Vor kurzem wurde das ganze Gebiet südlich der West-Ost-Straße an der Schlei mit einem überlangen Bauzaun versehen und bereits mit (Wasser-)Baumaßnahmen begonnen. Eine Erklärung erfolgte inoffiziell über die Tageszeitung „Schleswiger Nachrichten“, obwohl bekannt ist, dass diese Schlei-Ufer-Fläche ein beehrter Ausflugspunkt ist/war...

4)Die Organisation „Ostseefjord Schlei GmbH“ in Schleswig, Plessenstraße 7, hat diesen speziellen Punkt zu keinem Zeitpunkt thematisiert. Weder in Schleswig direkt, noch an anderen Stellen der Schlei. An der Autobahn wird mit Schildern „Naturpark Schlei“ geworben...

██████████